

# **Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)**

**der**

## **Gemeinde Kienberg**



Gültig per 01.01.2019

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die § 56, [Abs. 1](#) lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 <sup>1</sup> Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass 1.1. Ziel
- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
  - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
  - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- <sup>2</sup> Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.
- § 2 <sup>1</sup> Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Kienberg (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals. 1.2. Zweck und Geltungsbereich
- <sup>2</sup> Soweit für Schulleitung, Lehrpersonal inkl. Kindergartenpersonal keine kantonalen oder gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen vorgehen, ist die Dienst- und Gehaltsordnung anzuwenden.
- <sup>3</sup> Für Behördenmitglieder und Funktionäre gilt die DGO sinngemäss. Sie werden nach Anhang 2 entschädigt.
- <sup>4</sup> Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen sinngemäss, wobei die Leistungen im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet werden.
- § 3 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan. 1.3. Stellenplan
- § 4 <sup>1</sup> Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. 1.4. Dienstverhältnis
- <sup>2</sup> Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.
- <sup>3</sup> Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
- § 5 <sup>1</sup> Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten. 1.5. Gemeindepersonal
- <sup>2</sup> Beamte oder Beamtinnen sind die in § 37 der Gemeindeordnung genannten Funktionen.
- <sup>3</sup> Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

- § 6 Nebenamtliche Funktionäre sind alle vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten nebenamtlichen Inhaber oder Inhaberinnen von öffentlichen Ämtern. 1.6. *Nebenamtliche Funktionäre*
- § 7 Behördenmitglieder sind: 1.7. *Behördenmitglieder*
- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der an der Urne oder vom Gemeinderat gewählten Kommissionen.
- § 8 <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal dienstrechtlich direkt vorgesetzt. 1.8. *Unterstellung*
- <sup>2</sup> Die Ressortverantwortlichen, der Gemeinderat und die Kommissionen sind in ihrem Verantwortungsbereich dem Gemeindepersonal weisungsbefugt.
- § 9 <sup>1</sup> Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. 1.9. *Gleiche Rechte für Mann und Frau*
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

## 2. Begründung des Dienstverhältnisses

- § 10 <sup>1</sup> Jede neu geschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann. 2.1. *Ausschreibung*
- <sup>2</sup> Für die Ausschreibung einer Stelle wird eine Anmeldefrist von mindestens 10 Tagen gesetzt.
- <sup>3</sup> Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- <sup>4</sup> Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.
- § 11 Wählbar sind: 2.2. *Wählbarkeit*
- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

§ 12 <sup>1</sup> Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernisse:

2.3. Wahlerfordernis

- a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin  
Diplom der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung oder gleichwertige Ausbildung.
- b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin  
Diplom der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung oder gleichwertige Ausbildung, ausgewiesene mehrjährige Erfahrung in der Finanzbuchhaltung oder mehrjährige Praxis im Verwaltungswesen.
- c) Verwaltungsangestellter oder Verwaltungsangestellte  
Diplom der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung oder gleichwertige Ausbildung.
- d) Schulhausabwart oder Schulhausabwartin (Innenanlagen)  
Abgeschlossene Berufslehre oder mehrjährige zufriedenstellende Tätigkeiten als Hilfsarbeiter(in) und ausgewiesene Befähigung für die zu bewältigenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
- b) in Funktionsbeschreibungen das Aufgabengebiet näher umschreiben.

§ 13 <sup>1</sup> Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

2.4. Wahlbehörde

<sup>2</sup> Der Urnenwahl unterliegen

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin.

Ausnahmen:

Steht nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl bzw. stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. GpR §70

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt:

- a) die Mitglieder der übrigen Kommissionen;
- b) alle übrigen Gemeindeangestellte, Beamte und Beamtinnen und nebenamtlichen Funktionäre.

- § 14 <sup>1</sup> Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 12 Monate provisorisch angestellt. *2.5. Provisorische Wahl und Probezeit*
- <sup>2</sup> Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- <sup>3</sup> Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.
- § 15 Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt. *2.6. Definitive Wahl*
- § 16 <sup>1</sup> Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft. *2.7. Wiederwahl*
- <sup>2</sup> Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.
- <sup>3</sup> Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.
- § 17 <sup>1</sup> Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden. *2.8. Ausschlussverhältnis*
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

### 3. Inhalt des Dienstverhältnisses

- § 18 <sup>1</sup> Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen. *3.1 Pflichten, Aufgaben und Grundsätze*
- <sup>2</sup> Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- <sup>3</sup> Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- <sup>4</sup> Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- <sup>5</sup> Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.
- § 19 Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> (§116). *3.2 Amtsgelöbnis*

<sup>1</sup> BGS 131.1

- § 20 <sup>1</sup> Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten. *3.3 Amtspflicht*
- <sup>2</sup> Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.
- § 21 Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz<sup>2</sup>. *3.4 Verantwortlichkeit*
- § 22 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 40 bis 44 Stunden vom Gemeinderat festgelegt. *3.5 Arbeitszeit*
- § 23 Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder Überzeit anordnen. *3.6 Überstunden und Überzeit*
- § 24 <sup>1</sup> Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. *3.7 Absenzen, Arztzeugnis*
- Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.
- § 25 Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit. *3.8 Wohnsitz*
- § 26 Die Gemeinde kann eine Kautions- bzw. Vertrauensschadensversicherung abschliessen. *3.9 Kaution*
- § 27 <sup>1</sup> Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. *3.10 Amtsgeheimnis*
- <sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- <sup>3</sup> Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.
- § 28 <sup>1</sup> Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern. *3.11 Aussagen vor Gericht*
- <sup>2</sup> Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- <sup>3</sup> Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- <sup>4</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

---

<sup>2</sup> BGS 124.21

- § 29 <sup>1</sup> Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. *3.12 Verbot der Annahme von Geschenken*
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.
- § 30 Die Abtretungspflicht richtet sich nach § 117 des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>. *3.13 Abtretungspflicht*
- § 31 <sup>1</sup> Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können. *3.14 Nebenbeschäftigung*  
Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
- § 32 <sup>1</sup> Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. *3.15 Öffentliche Ämter*  
Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.
- § 33 Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben. *3.16 Rechte*  
*3.16.1 Rechtsschutz*
- § 34 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit zu besuchen. Das Gemeindepräsidium erteilt die Bewilligung. *3.17 Aus-, Fort- und Weiterbildung*
- § 35 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen: *3.18 Besoldungen und Entschädigungen*  
a) Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn  
b) Kinderzulagen *3.18.1 Besoldungszusammensetzung*  
c) Teuerungszulage  
d) allfällig weitere Zulagen
- § 36 Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahres-Grundbesoldung nach den im Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen. *3.19 Grundbesoldung*  
*Verwaltungspersonal*
- § 37 Die Besoldung von Schulleitung, Lehrpersonal und Kindergartenpersonal richtet sich nach kantonalen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen. *3.20 Besoldung Lehrkräfte*

---

<sup>3</sup> BGS 131.1

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                      |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| § 38 | Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 2.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3.21 Honorare und Entschädigungen                                    |
| § 39 | Der Gemeinderat legt die Lohnklasse und die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3.22 Anfangsbesoldung                                                |
| § 40 | Der Lohn wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3.23 Lohnanstieg                                                     |
| § 41 | Bei Arbeitsaussetzung wegen obligatorischen schweizerischen Militär- und Zivilschutzdienstes und während der Dauer des zivilen Ersatzdienstes haben die Dienstpflichtigen Anspruch auf Fortzahlung des vollen Lohnes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3.24 Lohnzahlung bei Militär-, Zivilschutz- und zivilem Ersatzdienst |
| § 42 | Die Angestellten haben Anspruch auf den 13. Monatslohn, dieser ist Bestandteil des Jahreslohnes.<br><br>Die Angestellten wählen die Zahlung des Jahreslohnes in 12 oder 13 Lohnzahlungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3.25 13. Monatslohn                                                  |
| § 43 | Die Kinderzulagen richten sich nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3.26 Kinderzulagen                                                   |
| § 44 | Der Gemeinderat legt jährlich eine allfällige Teuerungszulage für die Angestellten im Rahmen des Budgets fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets. Den nebenamtlichen Funktionären und Behördenmitgliedern wird keine Teuerungszulage gewährt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 3.27 Teuerungszulage                                                 |
| § 45 | Die Angestellten mit Monatslohn erhalten nach vollendetem 10. Dienstjahr einen halben-, nach vollendetem 20. Dienstjahr als Dienstaltersgeschenk einen vollen Monatslohn.<br><br>Zur Berechnung des Anspruches ist das Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.<br><br>Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.<br><br>Für Lehrkräfte gelten kantonale und gesamtarbeitsvertragliche Richtlinien.<br><br>Nebenamtlichen Behördenmitgliedern, Funktionären und Mitarbeitenden im Stundenlohn kann ein Dienstaltersgeschenk- oder Abgangsgeschenk ausgerichtet werden. | 3.28 Weitere Zulagen, Dienstaltersgeschenke                          |
| § 46 | Gelegentliche, geringfügige Überzeit (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.<br><br>Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Gemeinderat ausdrücklich angeordnet wurde.<br><br>Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.                                                                                                                                                                                                                                  | 3.29 Überzeitentschädigung                                           |

- § 47 Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 2 ausgerichtet. 3.30 Spesen
- § 48 Für Angestellte im Voll- und Teilzeitpensum sowie für Lernende gelten gemäss GAV Art. 97 ff folgende Ferienregelungen: 3.31 Ferien

| Altersjahr              | Anzahl Ferientage |
|-------------------------|-------------------|
| bis 20                  | 25                |
| ab 21 bis 49            | 23                |
| ab 50 bis 59            | 25                |
| ab 60 bis Pensionierung | 30                |
| Lernende                | 25                |

Der Ferienanspruch richtet sich nach der Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr.

- § 49 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: 3.32 Urlaub

|                                                                                        |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) eigene Hochzeit                                                                     | 3 Tage      |
| b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines der Geschwisters | 1 Tag       |
| c) der Mann bei Geburt des eigenen Kindes                                              | 5 Tage      |
| d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie     | 2 Tage      |
| e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter                                          | ½ bis 1 Tag |
| f) Wohnungsumzug (1 x pro Jahr)                                                        | 1 Tag       |

Bei dringenden familiären Verpflichtungen kann der Gemeinderat 3 weitere besoldete Urlaubstage pro Fall bewilligen.

Als Feiertage gelten:

Neujahr (1.1.), Berchtoldstag (2.1.), Sebastianstag (20.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1.5.), Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag (1.8.), Mariä Himmelfahrt (15.8.), Allerheiligen (1.11), Mariä Empfängnis (8.12.), Stefanstag (26.12.)

Am 24. und 31. Dezember wird am Nachmittag nicht gearbeitet.

- § 50 Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert. 3.33 Sozialleistungen  
3.33.1AHV/IV/  
ALV
- § 51 Die Gemeinde versichert die Angestellten gemäss BVG gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. 3.34 Pensionskasse (Berufliche  
Vorsorge)  
Die Lehrkräfte sind bei der staatlichen Pensionskasse versichert.

- § 52 <sup>1</sup> Gemeindeangestellte haben sich für Krankenpflege zu versichern. *3.35 Krankheit und Unfall*
- <sup>2</sup> Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- <sup>3</sup> Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- <sup>4</sup> Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind vom Arbeitnehmer zu tragen.
- § 53 <sup>1</sup> Bei Krankheit oder Unfall haben Gemeindeangestellte in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Danach reduziert sich die Lohnzahlung auf 80% bis IV, UVG und Pensionskasse ihre Leistungen erbringen. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit dauert jedoch im Maximum solange, wie die Krankentaggeldversicherung ihre Leistungen erbringt. *3.36 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft*
- <sup>2</sup> Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- <sup>3</sup> Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.
- § 54 <sup>1</sup> Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind. *3.37 Mutterschaftsurlaub*
- <sup>2</sup> Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- <sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.
- § 55 <sup>1</sup> Beim Tod eines Angestellten ist dem Ehepartner, dem eingetragenen Partner, den durch Minimum zwei Jahre faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen und weiteren unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten. *3.38 Besoldungsnachgenuss*
- <sup>2</sup> In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

## 4. Auflösung des Dienstverhältnisses

- § 56 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn 4.1. Grundsatz
- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
  - b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
  - c) die Stelle aufgehoben wird;
  - d) die Altersgrenze erreicht wird;
  - e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
  - f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.
- § 57 <sup>1</sup> Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. 4.2. Arbeitszeugnis, Arbeitsbestätigung
- <sup>2</sup> Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- <sup>3</sup> Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.
- § 58 <sup>1</sup> Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen. 4.3. Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer
- <sup>2</sup> Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- <sup>3</sup> Für den/die Gemeindeschreiber/in, den/die Finanzverwalter/in und den/die Schulleiter/in beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.
- <sup>4</sup> Während der Probezeit kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.
- <sup>5</sup> Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.
- § 59 <sup>1</sup> Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 58. 4.4. Kündigung durch Arbeitgeber
- <sup>2</sup> Die Kündigung ist zu begründen.
- <sup>3</sup> Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- § 60 <sup>1</sup> Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin. 4.5. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle
- <sup>2</sup> Die Aufhebung ist dem/der Gemeindeschreiber/in, dem/der Finanzverwalter/in und dem/der Schulleiter/in zum Voraus spätestens sechs Monate auf das Ende des Monats, Angestellten drei Monate je auf das Ende

des Monats mitzuteilen.

<sup>3</sup> Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                               |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| § 61 | <sup>1</sup> Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz <sup>4</sup> .<br>Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <i>4.6. Disziplinarische Entlassung</i>       |
| § 62 | Angestellte können nach den Bestimmungen der Pensionskasse in den Ruhestand treten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <i>4.7 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt</i> |
| § 63 | <sup>1</sup> Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird.<br><br><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.                                                                                                                                                                                                                                | <i>4.8 Erreichen des Schlussalters</i>        |
| § 64 | <sup>3</sup> Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.<br><br><sup>4</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.<br><br><sup>5</sup> Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung. | <i>4.9 Auflösung aus wichtigen Gründen</i>    |
| § 65 | <sup>6</sup> Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.<br><br><sup>7</sup> Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.                                                                                                                                                                                                                             | <i>4.10 Wegfall der Wählbarkeit</i>           |

## 5. Rechtsmittel

- § 66 Beim Volkswirtschaftsdepartement kann Beschwerde geführt werden gegen
- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
  - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
  - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995<sup>5</sup>;
  - d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen;
  - e) gegen Disziplinar massnahmen.

<sup>4</sup> BGS 124.21

<sup>5</sup> SR 151.1

## 6. Schlussbestimmungen

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                     |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| § 67 | <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die DGO.<br><br><sup>2</sup> Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 6.1. <i>Vollzug</i>                                 |
| § 68 | Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das Obligationenrecht, in zweiter Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 6.2. <i>Subsidiäres Recht</i>                       |
| § 69 | Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die Bestimmungen der DGO vom 21. Juni 2018 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.                                                                                                                                                                                                                                              | 6.3. <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>             |
| § 70 | Diese Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2015 in Kraft.<br><br>Die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung vom 29. November 2018 tritt, nachdem Sie von der Gemeindeversammlung und vom Volkswirtschaftsdepartement beschlossen worden ist auf den 01.01.2019 in Kraft. | 6.4. <i>Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt</i> |

### Genehmigungsvermerk

- Von der Gemeindeversammlung Kienberg beschlossen am 17. Dezember 2009.
- Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 18. Februar 2010 genehmigt.
- Anhang 1 und 3 von der Gemeindeversammlung Kienberg genehmigt am 22. Juni 2017.
- Anhang 2 von der Gemeindeversammlung Kienberg genehmigt am 21. Juni 2018.
- Teilrevision von der Gemeindeversammlung Kienberg beschlossen am 29. November 2018.
- Teilrevision vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 07.02.2019 genehmigt.

### GEMEINDE KIENBERG

Adriana Gubler  
Gemeindepräsidentin

Daniela Hunziker  
Gemeindeschreiberin

## Anhang 1

### Besoldungsklassen des haupt- oder teilzeitlichen Gemeindepersonals

#### 1. Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn bei 100 % Beschäftigungsgrad

Das haupt- oder teilzeitliche Gemeindepersonal wird nach folgenden Besoldungsklassen entlohnt:

| Funktion                 | Lohnklasse |   |   |   |   | Gehalt inkl. 13 Monatslohn |         |
|--------------------------|------------|---|---|---|---|----------------------------|---------|
|                          | 1          | 2 | 3 | 4 | 5 | Min.                       | Max.    |
| Schulleiter/in           |            |   |   |   |   | 90'000                     | 120'000 |
| Finanzverwalter/in       |            |   |   |   |   | 60'000                     | 115'000 |
| Gemeindeschreiber/in     |            |   |   |   |   | 60'000                     | 115'000 |
| Verwaltungsangestellte/r |            |   |   |   |   | 55'000                     | 90'000  |
| Gemeindearbeiter/in      |            |   |   |   |   | 55'000                     | 85'000  |

| Lohnkl. | Min.   | Max.    |
|---------|--------|---------|
| 1       | 55'000 | 85'000  |
| 2       | 60'000 | 90'000  |
| 3       | 70'000 | 105'000 |
| 4       | 80'000 | 115'000 |
| 5       | 90'000 | 120'000 |

#### 2. Teuerungsanpassung (§ 44 DGO)

Die Besoldungen gemäss Anhang 1 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Dezember 2015 = 100 Punkte). Die Berechnungsgrundlage September 2018 = 101,9 Punkte wird gemäss §44 DGO an den aktuellen Stand September des Vorjahres angepasst.

## Anhang 2

Entschädigung für nebenamtl. Funktionen und Behördenmitglieder, Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen

| <b>1. Nebenamtliche Funktionen</b>           | <b>Gehalt / Jahr</b> |
|----------------------------------------------|----------------------|
| Gemeindepräsident/-in                        | Fr. 18'000.00        |
| Gemeindevizepräsident/-in                    | Fr. 4'400.00         |
| Ressortchef/-in (Gemeinderat/-in)            | Fr. 3'600.00         |
| Friedensrichter/-in                          | Fr. 385.00           |
| Dorfweibel (Grundgehalt)                     | Fr. 715.00           |
| Pro Gang                                     | Fr. 275.00           |
| Brunnenmeister                               | Fr. 2'500.00         |
| Brunnenmeister Stellvertreter                | Fr. 1'000.00         |
| Erhebungsverantwortlicher/-in Landwirtschaft | Fr. 1'240.00         |
| Mäusekontrollstelle                          | Fr. 275.00           |
| Wasseruhrableser                             | Fr. 555.00           |
| Feuerbrand je Gang                           | Fr. 30.00            |

| <b>1<sup>bis</sup> Feuerwehr</b> | <b>Gehalt / Jahr</b> |
|----------------------------------|----------------------|
| <b>a. Basisfunktionen</b>        |                      |
| Feuerwehrkommandant              | Fr. 1'250.00         |
| Stv. Feuerwehrkommandant         | Fr. 350.00           |
| Offizier                         | Fr. 200.00           |
| Unteroffizier                    | Fr. 100.00           |
| <b>b. Zusatzfunktionen</b>       |                      |
| Administrator                    | Fr. 350.00           |
| AS-Chef                          | Fr. 200.00           |
| Materialverwalter                | Fr. 175.00           |
| Fahrzeugchef                     | Fr. 175.00           |

**c. Besoldung**

|                           |     |       |
|---------------------------|-----|-------|
| Einsatz je Stunde         | Fr. | 25.00 |
| Spezialaufgaben je Stunde | Fr. | 25.00 |
| CPR-Einsatz je Stunde     | Fr. | 25.00 |
| Übung je Stunde           | Fr. | 20.00 |

Bei Einsätzen während der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird die erste Stunde doppelt gerechnet.

Weitere angeordnete Einsätze werden zum Stundenansatz für Übungen entschädigt.

**d. Entschädigung für Ausbildung**

Während der Arbeitszeit sind die Entschädigungen durch die EO geregelt.

An arbeitsfreien Tagen:

|                        |     |        |
|------------------------|-----|--------|
| Halbtagesentschädigung | Fr. | 80.00  |
| Tagesentschädigung     | Fr. | 160.00 |

Für den Besuch von Ausbildungskursen, welche durch die Solothurner Gebäudeversicherung organisiert und durchgeführt werden, wird den Kursabsolventen folgende Ausbildungsentschädigung pro Kurstag entrichtet:

|                          |     |       |
|--------------------------|-----|-------|
| Angehörige der Feuerwehr | Fr. | 50.00 |
| Angehörige des Kaders    | Fr. | 70.00 |
| Offiziere                | Fr. | 90.00 |

**2. Kommissionen****Gehalt****Wahlbüro**

Präsident/-in

je Abstimmung ½ Tag

Aktuar/-in

je Abstimmung ½ Tag

**Forst-Werkkommission**

Präsident/-in

Fr. 1'540.00 / Jahr

Aktuar/-in

Fr. 1'000.00 / Jahr

**Baukommission**

Präsident/-in

Fr 1'540.00 / Jahr

Aktuar/-in

Fr. 1'540.00 / Jahr

**Feuerwehrkommission**

Präsident/-in

Fr. 500.00 / Jahr

Aktuar/-in

Fr. 350.00 / Jahr

**3. Taggelder**

|                                  |     |        |
|----------------------------------|-----|--------|
| Taggeld                          | Fr. | 160.00 |
| Halbes Taggeld (bis 4,5 Stunden) | Fr. | 80.00  |

Delegierte, die im Auftrag des Gemeinderates, einer Kommission oder gestützt auf eine kantonale Verordnung Kurse, Tagungen, Konferenzen und ähnliches besuchen, haben Anrecht auf ein Taggeld. Werden von anderen Instanzen Entschädigungen ausbezahlt, werden diese vom Taggeld in Abzug gebracht.

Falls der besuchte Kurs, Tagung oder Konferenz nach 16.00 Uhr beginnt, kommen die Bestimmungen der Sitzungsgelder zur Anwendung.

**4. Sitzungsgelder (Gemeinderat und Kommissionen)**

|                          |     |       |
|--------------------------|-----|-------|
| Sitzungsgeld pro Sitzung | Fr. | 30.00 |
|--------------------------|-----|-------|

Die Abrechnung der Sitzungsgelder ist bis am 30. November beim Gemeinderat einzureichen.

**5. Spesen**

Effektive Transportkosten (2. Klasse) bei Benützung eines öffentlichen Transportmittels.

|                                                                                                                                                             |     |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|
| Kilometerentschädigung Auto<br>(allfällige Ansprüche aus Schadenfällen sind damit abgedeckt)<br>(die Gemeinde kann eine Vollkaskoversicherung abschliessen) | Fr. | 0.70 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|

|                                                                                                        |     |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| Verpflegung ganzer Tag<br>(für auswärts stattfindende Kurse, Tagungen etc. und sofern selber getragen) | Fr. | 33.00 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|

|                        |     |       |
|------------------------|-----|-------|
| Verpflegung halber Tag | Fr. | 16.50 |
|------------------------|-----|-------|

Übrige Auslagen wie Büromaterial, Telefongebühren und Porti werden mittels Kassenbelege abgerechnet. Für Fotokopien stehen die gemeindeeigenen Geräte zur Verfügung.

Die Spesen sind bis am 30. November mit der zuständigen Stelle abzurechnen.

**6. Vorzeitiger Rücktritt**

Die vorstehenden Entschädigungen basieren auf einer Jahresentschädigung. Nebenamtliche Funktionäre und Behördenmitglieder die während des Jahres zurücktreten, werden sämtliche Entschädigungen entsprechend der im laufenden Jahr geleisteten Amtsdauer entrichtet.

**7. Zusätzliche Entschädigungen**

Nebenamtliche Funktionäre und Behördenmitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen. Vorbehalten bleiben Taggeldentschädigungen für die Besuche von Kursen, Tagungen, Konferenzen und ähnliches sowie Sitzungsgelder.

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen, auf Gesuch hin, zusätzliche Entschädigungen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Zusatzarbeiten anfallen.

## Anhang 3

### Arbeitsentschädigungen im Stundenlohn

#### 1. Arbeitsentschädigung

|                                                    |     |       |
|----------------------------------------------------|-----|-------|
| Stundenlöhne (*) Hilfswegmacher                    | Fr. | 29.45 |
| Stundenlöhne (*) allg. Arbeiten Reinigung          | Fr. | 27.80 |
| Stundenlöhne (*) allg. Arbeiten Reinigung Aushilfe | Fr. | 25.70 |

(\*) Die Ferien- und Feiertagsentschädigung ist in diesen Stundenansätzen mit 8,33% (4 Wochen Ferien) abgegolten.

#### 2. Teuerungsanpassung (§ 44 DGO)

Die Arbeitsentschädigungen gemäss Anhang 3 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Dezember 2015 = 100 Punkte). Die Berechnungsgrundlage September 2018 = 101,9 Punkte wird gemäss §44 DGO an den aktuellen Stand September des Vorjahres angepasst.